

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IA)
und Eignungsprüfung**

Vom 14. Juni 2018

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) sowie § 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweiligen Fassung (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 4. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Ziel des Studiums ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur kreativen und verantwortlichen Lösung der Aufgaben im Bereich Interior Design & Interior Architecture zu vermitteln. ²Der Absolvent bewältigt seine Aufgaben aus seinem Verständnis für Raumwirkungen und aus seinem Wissen über die Wechselbeziehung von gebauter Umwelt, Raum, Licht und Mensch. ³Seine Arbeitsfelder sind überwiegend innenraumbezogene Bauwerke, Möbel und Objekte und deren Inszenierung. ⁴Er arbeitet in ökologischer Verantwortung mit dem Instrumentarium technischer Disziplinen, die gleichwertig neben gestalterisch-künstlerischen und humanwissenschaftlichen Ansprüchen stehen.
(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven

einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Eignungsprüfung,

Immatrikulationshindernis

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester ³Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.
(2) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.
(3) Studierende sollen Studiensemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgaben der Prüfungskommission ablegen.

(4)¹Während der Studienzzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich einschlägiger Gewerke nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (duales Studium). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester und die praxisorientierten Projekte angerechnet werden.

(5) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

§ 5

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Modulprüfungen der laufenden Nummern 1, 3, 5, und 10 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das fünfte und die darauf folgenden Studiensemester setzt voraus, dass alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO. ²Die Praxisprüfungen werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der Innenarchitektur auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird

folgender akademischer Grad verliehen:
,Bachelor of Arts‘, Kurzform ,(B.A.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen
Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt
am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt
die bisher gültige Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Bachelorstudiengang
Innenarchitektur vom 10. Oktober 2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Coburg vom 08.06.2018 sowie der Genehmigung
durch die Vertreterin im Amt der Präsidentin vom
14.06.2018.
Coburg, den 14.06.2018

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin
Vertreterin im Amt der Präsidentin

Diese Satzung wurde am 14.06.2018 in der Hoch-
schule für angewandte Wissenschaften Coburg
niedergelegt. Die Niederlegung wurde am
14.06.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag
der Bekanntmachung ist der 14.06.2018.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

1. Erster Studienabschnitt –Studiensemester 1 bis 3

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1) 3)}	Art	Dauer in Minuten bei schrP	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

1	Gestalten & Humanwissenschaft 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	jeweils PStA oder schrP	jeweils 90 – 150	2	6
2	Gestalten & Humanwissenschaft 2	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	5
3	Darstellen & Visuelle Kommunikation 1	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
4	Darstellen & Visuelle Kommunikation 2	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
5	Technik & Naturwissenschaft 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
6	Technik & Naturwissenschaft 2	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	5
7	Reflexion & Vision 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
8	Reflexion & Vision 2	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	5
9	Management & Wirtschaft 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	5
10	Praxisorientierte Projekte 1	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
11	Praxisorientierte Projekte 2	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6

Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

12	Interdisziplinäre Perspektiven ⁶⁾	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁷⁾	⁷⁾	2	6
13	Interdisziplinäres Projekt 1 ⁶⁾	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁸⁾	⁸⁾	2	6
14	Interdisziplinäres Projekt 2 ⁶⁾	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁹⁾	⁹⁾	2	6

Wahlpflichtmodule

15–16	Wahlpflichtmodule ¹⁾	2x2=4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	jeweils PStA oder schrP	jeweils 90 – 150	2 x 1 = 2	2 x 2 ½ = 5
17–18	Moderne Fremdsprachen	2 x 2 oder 1x4=4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	schrP oder mdlP		2 x 1 oder 1 x 2 = 2	2 x 2 ½ = 5 oder 5

Zwischensummen		90
----------------	--	----

32	90
----	----

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 4 bis 7

Praktisches Studiensemester

19	Praxisphase	0				0	28
20	Praxisseminar	2	S, Ex(L)	Bericht, Präsentation 4)		0	2

Pflichtmodule

21	Gestalten & Humanwissenschaft 3	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	jeweils PStA oder schrP	jeweils 90 – 150	2	8
22	Darstellen & Visuelle Kommunikation 3	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
23	Technik & Naturwissenschaft 3	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
24	Technik & Naturwissenschaft 4	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
25	Reflexion & Vision 3	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	6
26	Management & Wirtschaft 2	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	8
27	Praxisprojekte 1	10	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	10
28	Praxisprojekte 2	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)			2	12

Interdisziplinäres Wahlpflichtmodule

29	Interdisziplinäre Profilierung ⁶⁾	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	¹⁰⁾	¹⁰⁾	2	6
----	--	---	---------------------	----------------	----------------	---	---

Wahlpflichtmodule

30- 32	Wahlpflichtmodule	3x2 = 6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	jeweils PStA oder schrP	jeweils 90 – 150	3 x 1= 3	3 x 2 = 6
-----------	-------------------	------------	---------------------	-------------------------------	---------------------	----------	-----------

Abschlussarbeit

33	Bachelorkonzeptarbeit	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	PStA		1	4
34	Bachelorarbeit ⁵⁾	0		BA		3	12

	Zwischensummen	54				25	120
	Gesamtsummen	144				57	210

Fußnoten

- 1) Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
Legt diese SPO nichts anderes fest, handelt es sich um eine Modulprüfung.
Prüfungsstudienarbeiten umfassen maximal die Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters.
Prüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungskommission zu präsentieren und dokumentieren.
Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein modulübergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.
Enthält diese SPO für Wahlpflichtmodule keine Festlegung zur Modulbezeichnung, Art der Lehrveranstaltung oder Prüfungsart und –dauer, ist diese Festlegungen durch die Organisationseinheit der Hochschule zu treffen, die dieses Angebot durchführt.
- 2) Die Prüfungskommission kann im Studien- und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden.
- 3) Diese Lehrveranstaltungen können durch Lehrgespräche, Workshops, Selbststudien, Rollenspiele, Fallstudien, Planspiele, Coaching, Mentoring, Projektarbeiten und Outdoortraining ergänzt oder ersetzt werden.
- 4) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- 5) Die Bachelorarbeit ist zu präsentieren. Die Präsentation fließt mit 25% Notengewicht in die Endnote der Bachelorarbeit ein.
- 6) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 7) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 8) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 9) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 10) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)

Abkürzungen / Erläuterungen

BA	= Bachelorarbeit
Dokumentation	= Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
ECTS	= European Credit Transfer System
H	= schriftliche Hausarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit; der zeitliche Bearbeitungsrahmen darf höchstens von Semesterbeginn bis vor Beginn Prüfungszeitraums reichen
S	= Seminar

schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag
mdIP	= mündliche Prüfung
s	= studienbegleitend(e)

Anlage 2:

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung; Beratung

(1)¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen: in eine Hausarbeit und eine praktische Prüfung.

(3) Der Studiengang Innenarchitektur bietet Beratungsgespräche zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

§ 4

Hausarbeit

(1)¹Mit der Einladung zur praktischen Prüfung geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. ²Die Hausarbeit ist zum Termin der praktischen Prüfung mitzubringen und bei der Registrierung abzugeben. ³Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Gestaltungsprinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität, Verständnistiefe und Authentizität ,
5. Sorgfalt der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

(3) Die Hausarbeit kann nach Beendigung der praktischen Prüfung wieder mitgenommen werden.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Tagen und gliedert sich in einen Teil mit Prüfungsaufgaben und einen Teil mit einem Motivationsgespräch.

(3)¹Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. ²Sie verlangen insbesondere die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den folgenden Bereichen:

1. Figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen,
2. gestalterische Ausdrucksfähigkeit,
3. Analyse von Raumfunktionen und – wirkung,
4. Zusammenhang von Konstruktion und Gestaltung sowie
5. Verknüpfung von Raumfunktion, Material, Struktur, Licht und Farbe.

(4)¹Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. ²Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. räumliches Vorstellungsvermögen,
4. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
5. persönliche und künstlerisch-fachliche Eignung.

(5) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien mitbringen.

(6)¹Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. ²Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(7)¹Das Motivationsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. ²Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge der Raumgestaltung.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Innenarchitektur durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Innenarchitektur an. ³Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1)¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. ²Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilpunktzahl führt.

(2)¹Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilpunkte. ²Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 66 Prozent der maximalen Punktzahl erforderlich.

(3)¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. ²Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Feststellung der Eignung ist unbefristet gültig.

(2)¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. ²Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3)¹Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. ²Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. ³§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1)¹Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2)¹Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. ³Stellt die

Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1)¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2)¹Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die RaPO und APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.